

Revidiertes CO₂-Gesetz

Positive Signale für die Rolle der erneuerbaren Gase

Das heute vom Bundesparlament verabschiedete CO₂-Gesetz zeigt, dass die wichtige Rolle der gasförmigen Energieträger für das nachhaltige Erreichen des Netto-Null-Ziels politisch anerkannt worden ist. Neue Produktionsanlagen in der Schweiz werden künftig mit Investitionsbeiträgen unterstützt. Und im Industriesektor sollen importierte erneuerbare Gase zur CO₂-Verminderung angerechnet werden können, allerdings mit Auflagen, für die es nun zwischenstaatliche Vereinbarungen braucht.

Der Bund richtete bisher ausschliesslich Fördermittel für Biogasanlagen aus, die ihr Gas vor Ort zur Stromproduktion nutzen. Anlagen, die ihr Gas ins Gasnetz einspeisen, gingen leer aus, obwohl Biomethan ins Gasnetz eingespeist dem gesamten Energiesystem zur Verfügung gestellt und besonders effizient genutzt werden kann. Die einzigen entsprechenden Fördermittel stammten aus dem brancheneigenen Förderfonds des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie und haben dazu geführt, das heute 42 Anlagen Biomethan ins Gasnetz einspeisen, vier weitere befinden sich im Bau. Deutlich mehr könnten es werden, wenn die im CO₂-Gesetz vorgesehene Förderung griffig umgesetzt wird. Mit dieser sollen neue Anlagen im Zeitraum 2025–2030 aus einem Fördervolumen von 60 Mio. Franken Investitionskostenbeiträge erhalten. Finanziert wird diese Förderung durch die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe. Die Branche begrüsst diesen Schritt, verweist aber gleichzeitig darauf, dass für eine volle Ausschöpfung des Potenzials zusätzliche Fördermittel notwendig sein werden. Die CO₂-Abgabe wird auf fossile Energieträger erhoben und sollte entsprechend für die Defossilierung gerade auch der Gasversorgung eingesetzt werden.

Damit die erneuerbaren Gase einen Beitrag zum Erreichen der Schweizer Klimaziele leisten können, ist die Schweiz wie beim Strom sowohl auf die inländische Produktion als auch auf Importe angewiesen. Während inländisches Biomethan von der CO₂-Abgabe befreit ist, wird über das Gasnetz importiertes Biomethan aus zolltechnischen Gründen nicht als erneuerbare Energie anerkannt und mit der CO₂-Abgabe belegt. Im revidierten CO₂-Gesetz haben sich die Räte darauf geeinigt, dass sich Unternehmen im Emissionshandelssystem und solche mit Verminderungsverpflichtung künftig mit dem Import von erneuerbarem Gas aus dem Ausland CO₂-Verminderungen anrechnen lassen können. Voraussetzung dafür ist, dass die CO₂-Verminderung ausschliesslich in der Schweiz und nicht bereits im Produktionsland angerechnet wird. Dazu bedarf es nebst eines international verbundenen Herkunftsnachweisregisters, wie es der Bund für gasförmige und flüssige Brenn- und Treibstoffe ab 2025 in Betrieb nimmt, einer zwischenstaatlichen Bescheinigung. Eine solche gibt es heute noch nicht. Hier müssen nun dringende Schritte unternommen werden. Die Branche bietet gerne ihre Unterstützung an.

Die Branche begrüsst zudem, dass sowohl die Förderung einspeisender Produktionsanlagen als auch der Import von erneuerbarem Gas im Rahmen des CO₂-Gesetzes endlich gesetzlich adressiert werden. Es braucht jedoch einen Ausbau der Förderung und eine Weiterentwicklung der Importlösung, die eine Defossilierung aller Verbrauchssektoren mit erneuerbaren Gasen ermöglicht. In dieser Hinsicht stimmt es optimistisch, dass in der heute endenden

Frühjahrsession gleich fünf parlamentarische Motionen an den Bundesrat überwiesen worden sind, die diese Ziele weiterverfolgen.

Kontaktperson für weitere Auskünfte:

Daniela Decurtins, Direktorin VSG, 044 288 31 31, daniela.decurtins@gazenergie.ch

Zürich, 15. März 2024